

**Gemeinde Altheim
Kreis Biberach**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Gebührenhöhe

§ 4 – Gebührenhöhe erhält folgende Fassung

Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

| | |
|---|---------|
| bis 25.000 Euro | 300 € |
| bis 100.000 Euro | 300 € |
| zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000 Euro | |
| bis 250.000 Euro | 625 € |
| zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 Euro | |
| bis 500.000 Euro | 1.125 € |
| zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 Euro | |
| bis 5 Mio. Euro | 1.500 € |
| zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 Euro | |
| über 5 Mio. Euro | 5.000 € |
| zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. Euro. | |

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ausgefertigt!

Altheim, den 10.12.2013

Wäscher, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

625.30